

Eitorf, den 30.05.2016

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	13.06.2016
Rat der Gemeinde Eitorf	27.06.2016

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 10.12.2008

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

Begründung:

Die dem Bund nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zugewiesene ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes wird nun durch ein Bundesmeldegesetz wahrgenommen. Mit Inkrafttreten dieses Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften. Das Melderechtsrahmengesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Meldegesetze der Länder sind zum 01.11.2015 außer Kraft getreten.

Im derzeit gültigen § 2 Abs. 2 der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung wird bei der Definition der „Hauptwohnung“ verwiesen auf § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes. Diese Regelung ist an die neue gesetzliche Regelung anzupassen. Hinsichtlich der Definition „Hauptwohnung“ ist nun auf § 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes zu verweisen.

Wie nachfolgend zu sehen ist, sind diese beiden Rechtsnormen inhaltlich nahezu gleich:

§ 12 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz
(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd ge-

§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
§ 22 Bundesmeldegesetz
(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder

trennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.	eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. (4) Kann der Wohnungstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2. (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.
---	---

Aufgrund der geänderten Rechtslage wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 2, S. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung entsprechend der in der rechten Spalte aufgeführten neuen Fassung zu ändern:

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 2 Steuergegenstand Absatz 2 S. 1 Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16.08.1980, BGBl. I S.1429) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat.	§ 2 Steuergegenstand Absatz 2 S. 1 Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, in der zurzeit gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, - ebenso gemäß der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW – § 7 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung entsprechend der in der rechten Spalte aufgeführten neuen Fassung zu ändern:

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten Abs. 1 Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen.	§ 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten Abs. 1 Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

Die Aufnahme des hervorgehobenen Satzes 3 dient dazu, klarzustellen, dass die Anzeigepflicht bei der Steuerabteilung über das Innehaben einer Zweitwohnung unabhängig davon, ob eine Anmeldung einer Nebenwohnung beim Einwohnermeldeamt nach den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen hat und auch tatsächlich erfolgt, besteht.

Nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief 83/2016 vom 29.03.2016) handelt es sich hierbei um eine lediglich redaktionelle Anpassung, die den in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Verweis auf das Melderechtsrahmengesetz der neuen Rechtslage anpassen soll.

Da hierdurch keine materiellen Änderungen zu Lasten der Steuerpflichtigen bewirkt werden, wird ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.11.2015 (Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes) vorgeschlagen.

Anlage(n)

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Eitorf vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 10.12.2008